

Antrag: Änderung der Jugendsektionsordnung

Antragsteller: Daniel Katz

Grund: Es hat sich im vergangenen Jahr gezeigt, dass der Jugendausschuss aufgrund der aktuellen Regelung (Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.) kaum beschlussfähig war und deshalb nur eingeschränkt agieren konnte. Ich schlage deshalb folgende Änderung vor: **„Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 seiner Mitglieder anwesend sind“**

Aktuelle Sektionsordnung	Antrag
<p>§ 9 Geschäftsordnung des Jugendausschusses</p> <p>1. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen sich in regelmäßigen Abständen (mindestens drei Mal jährlich) zu Sitzungen zur Diskussion über aktuelle Entwicklungen der Jugendsektion, Planung der Jugendarbeit (eben zur Ausführung ihrer Aufgaben) zusammenfinden. Sitzungen müssen eine Woche im Voraus angekündigt werden.</p>	<p>§ 9 Geschäftsordnung des Jugendausschusses</p> <p>1. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen sich in regelmäßigen Abständen (mindestens drei Mal jährlich) zu Sitzungen zur Diskussion über aktuelle Entwicklungen der Jugendsektion, Planung der Jugendarbeit (eben zur Ausführung ihrer Aufgaben) zusammenfinden. Sitzungen müssen eine Woche im Voraus angekündigt werden.</p>

Heidelberg, 28.11.2019